



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7007/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
524 /AB
1995 -04- 05

zu

576/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 576/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Höbinger-Lehrer, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zurücklegung von Anzeigen wegen von Mitarbeitern des Arbeitsamtes Baden rechtswidrig erteilter Beschäftigungsbewilligungen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß die Strafanzeigen gegen den in die Ausstellung rechtswidriger Beschäftigungsbewilligungen verwickelten Amtsleiter und den Abteilungsleiter des Arbeitsamtes Baden schon im Herbst 1994 zurückgelegt worden sind? Wenn ja, wann und mit welcher Begründung? Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft vor der Zurücklegung durchführen lassen?
2. In wievielen Fällen ging die Anzeige jeweils zumindest von der Beteiligung des Amtsleiters und des Abteilungsleiters an Straftaten aus? Welche Beweise lagen dafür jeweils vor?
3. Wie hat sich das BMAS bzw. das Landesarbeitsamt Niederösterreich verhalten? Waren sie an der Überprüfung der dem Amtsleiter und dem Abteilungsleiter vorworfene Fälle beteiligt?
4. Welche dienstrechtlichen Folgen hatten diese Vorkommnisse für den Amtsleiter, den Abteilungsleiter und die Bedienstete?

5. Hat die Staatsanwaltschaft gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft über die beabsichtigte Zurücklegung der Strafanzeigen berichtet? Hat sie sonst im Zusammenhang mit diesen Verfahren an die Oberstaatsanwaltschaft berichtet? Wenn ja, wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie erstattet worden?
6. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Ihnen bzw. dem Bundesministerium für Justiz in diesen Strafsachen berichtet? Wenn ja, wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie vorgelegt worden? Welche Stellungnahme hat das Bundesministerium für Justiz zu diesen Berichten abgegeben?
7. Welche Stellungnahmen haben die Oberstaatsanwaltschaft einerseits und Sie bzw. das Bundesministerium für Justiz andererseits zu diesen Berichten im Wortlaut abgegeben?
8. Sind im Zusammenhang mit diesen Strafverfahren Weisungen welcher Art bzw. welchen Inhalts immer von Ihrer Seite bzw. von seiten des Bundesministeriums für Justiz und/oder von seiten der Oberstaatsanwaltschaft ergangen? Wie lauten sie im vollen Wortlaut?
9. Wie lautet der volle Text sämtlicher im Zusammenhang mit diesen Strafverfahren im Bereich der Staatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz angefertigten schriftlichen Festhaltungen, Aktenvermerke, Notizen, etc.?
10. Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informellen) Kontakte zwischen Ihnen, Mitarbeitern im Bereich des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft gegeben, in deren Rahmen diese Strafverfahren in welcher Weise bzw. mit welchem Inhalt immer erörtert worden sind? Gibt es darüber schriftliche Aufzeichnungen, wenn ja, wie lauten sie ihrem vollen Texte nach? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt dieser Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?

11. Hat es zu diesen Strafverfahren irgendwelche Interventionen gegeben: wenn ja, von welcher Seite, an wen gerichtet und zu welchem Zweck?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In dieser Strafsache hat gegen die beiden in der Anfrage genannten Personen auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt eine gerichtliche Voruntersuchung stattgefunden.

Die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt ist nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse zum Ergebnis gelangt, daß die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nicht nachzuweisen sind, und hat daher am 19.9.1994 gegenüber dem Untersuchungsrichter des Landesgerichts Wr. Neustadt die Erklärung abgegeben, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gefunden worden sei (§ 109 Abs. 1 StPO).

Zu 2 und 3:

Die Anzeige hat dem Amtsleiter 46 Fälle, seinem Stellvertreter 18 Fälle zur Last gelegt, in denen - jeweils ohne Zusammenhang mit den Tathandlungen der abgesondert verfolgten und zwischenzeitig rechtskräftig verurteilten C.G. - Beschäftigungsbewilligungen unter Mißachtung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erteilt worden sein sollen. Die Erhebungen zum Sachverhalt wurden durch die Kriminaldienstgruppe des Gendarmeriepostens Baden und eine Sonderkommission des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt. Auch das Landesarbeitsamt Niederösterreich war in die Erhebungen eingebunden.

Zu 4:

Hiezu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Informationen vor.

Zu 5 bis 8, 10:

Mit dieser Strafsache ist vor der gegenständlichen Anfrage weder die Oberstaatsanwaltschaft Wien noch das Bundesministerium für Justiz befaßt worden. Demgemäß

sind weder von der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch vom Bundesministerium für Justiz Stellungnahmen verfaßt oder Weisungen erteilt worden. Auch Dienstbesprechungen oder sonstige Erörterungen haben nicht stattgefunden.

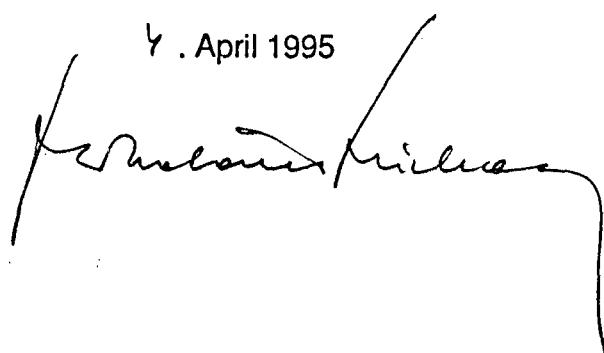
Zu 9:

Die Bekanntgabe des Inhalts des Tagebuchs der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt, wie es in der Anfrage verlangt wird, würde eine Umgehung der Bestimmung des § 35 des Staatsanwaltschaftsgesetzes bedeuten. In dieser sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Einsicht in Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden geregelt. Soweit diese Bestimmung auf das Einsichtsrecht einer gesetzgebenden Körperschaft Bezug nimmt, ist auf Artikel 53 Abs 3 B-VG und § 33 Abs 4 Geschäftsordnungsgesetz zu verweisen, wonach ein solches Einsichtsrecht (nur) für parlamentarische Untersuchungsausschüsse vorgesehen ist. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung dieses Fragepunktes Abstand nehme.

Zu 11:

Es sind keine Interventionen erfolgt.

4. April 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ferdinand Miller". It is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end of the name.